

Herr  
Dr. Andreas Gradert  
Karlsdorf 4  
2431 Enzersdorf an der Fischa

**Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc**  
BMF - Präs. 4 (Präs. 4)  
Sachbearbeiter

[hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at](mailto:hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501164  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.praes-4@bmf.gv.at](mailto:post.praes-4@bmf.gv.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: 2024-0.661.201

## **Ihre Anfrage vom 9. September 2024**

Sehr geehrter Herr Dr. Gradert,

wir beziehen uns auf Ihre via der Plattform „Frag den Staat“ am 9. September 2024 an uns gerichtete Anfrage betreffend die Zusammensetzung der in den Haushaltsberichten dargestellten Leistungen „Kultus - Ständige Leistungen (Variabler Betrag) Kultus und Volksgruppen“ an die Römisch Katholische Kirche, zu welcher Sie sich ausdrücklich auf die Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes berufen haben. Dazu erlauben wir uns, Ihnen mitzuteilen:

Die, wie Sie zutreffend ausführen, in den veröffentlichten Haushaltsberichten dargestellten Leistungen an die Römisch-Katholische Kirche im Rahmen des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960 und der sieben Zusatzverträge dazu basieren auf folgenden Grundlagen:

- a) Die Leistungen „Kultus - Ständige Leistungen (Fester Betrag) Kultus und Volksgruppen“ setzen sich aus den Leistungen an vier Religionsgemeinschaften (Römisch-Katholische Kirche, Evangelische Kirche, Altkatholische Kirche und Israelitische Religionsgesellschaft) zusammen und finden sich in den folgenden Bestimmungen:
  - Art. II Abs. 1 lit. a des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen

- § 20 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche
- § 1 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Finanzielle Leistungen an die Altkatholische Kirche und
- § 14 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Äußere Rechtsverhältnisse der Israeliten.

b) Die Leistungen „Kultus - Ständige Leistungen (Variabler Betrag) Kultus und Volksgruppen“ sind in folgenden Bestimmungen geregelt:

- Art. II Abs. 1 lit. b des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen,
- § 20 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über Äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche,
- § 1 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über Finanzielle Leistungen an die Altkatholische Kirche und
- § 14 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über Äußere Rechtsverhältnisse der Israeliten.

Diese Bestimmungen zum variablen Betrag haben gemeinsam, dass die Religionsgemeinschaften – zusätzlich zum festen, genau determinierten Betrag – jährlich den Ersatz des Durchschnittsbezugs der im Gesetz angeführten Bediensteten erhalten. Als Durchschnittsbezug dieser Bediensteten wird das jeweilige Gehalt eines Bundesbeamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 4 zuzüglich Sonderzahlungen und Teuerungszuschlägen angenommen.

So erhält die Römisch-Katholische Kirche den Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 1250 Kirchenbediensteten, die Evangelische Kirche den Gegenwert für 81 Kirchenbedienstete, die Altkatholische Kirche den Gegenwert für 4 Kirchenbedienstete und die Israelitische Glaubensgemeinschaft den Gegenwert für 23 Kirchenbedienstete. Das ergibt insgesamt 1358 Kirchenbedienstete.

Für die materiellen Regelungen besteht gemäß den Bestimmungen des Bundesministerengesetzes keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen, weshalb hier auch keine detaillierteren Informationen aufliegen, die Ihnen mitgeteilt werden könnten. Sollten Sie detaillierte Angaben bezüglich der Auskunft über die an die Religionsgemeinschaften

ten bzw. an die Römisch-Katholische Kirche zur Auszahlung gekommenen Beträge benötigen, dürfen wir Sie daher ersuchen, sich an das für die Kultuszahlungen zuständige Kultusamt im Bundeskanzleramt (E-Mail: [kultusamt@bka.gv.at](mailto:kultusamt@bka.gv.at)) zu wenden.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser weiteren Auskunft weitergeholfen zu haben.

Wien, 20. September 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt